

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Delta Systemtechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Lieferanten.

2. Angebote

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind Sie geheimzuhalten. Soweit der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstößt, ist er verpflichtet, uns eine Vertragsstrafe i.H.v. Euro 10.000,00 zu zahlen.

3. Preise/Zahlungsbedingung

Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Verpackung sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben ein.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – den Vorgaben unserer Bestellung entsprechend – alle dort ausgewiesenen Angaben (Bestellnummer, Kommissionsnummer, Barcode etc.) beinhalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist unser Lieferant verantwortlich.

Wir bezahlen – soweit wir mit unseren Lieferanten nichts abweichendes schriftlich vereinbaren – den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb

von 21 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können wir uneingeschränkt in dem bestehenden gesetzlichen Umfang geltend machen.

4. Lieferzeit

Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten

5. Gefahrübergang/Dokumente

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt alle in der Bestellung ausgewiesenen Angaben (Bestellnummer, Kommissionsnummer, Barcode etc.) anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Qualitätsausgangskontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Qualitätsausgangskontrolle durchzuführen und uns die Durchführung in geeigneter Weise auf unser Verlangen nachzuweisen.

Die Qualitätsausgangskontrolle hat qualitativ und quantitativ zu erfolgen. Die qualitative und quantitative Qualitätsausgangskontrolle hat so zu erfolgen, dass Qualitäts- und Quantitätsabweichungen im Regelfall entdeckt werden und Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen von unseren Lieferanten noch vor Auslieferung der Ware an uns ohne Eintritt von Lieferverzögerungen behoben werden können.

Unterlässt der Lieferant die erforderliche Qualitätsausgangskontrolle oder führt er diese nicht in geeigneter Weise durch, so ist uns der Lieferant zum Ersatz eines jeden Schadens verpflichtet, der aus dem Unterlassen der Qualitätsausgangskontrolle oder dadurch

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Delta Systemtechnik GmbH

resultiert, dass die Qualitätsausgangskontrolle nicht in geeigneter Weise durchgeführt worden ist. Der aus einer Verletzung der Pflicht zur Qualitätsausgangskontrolle resultierende Schadensersatzanspruch besteht neben unseren sonstigen Gewährleistungsansprüchen.

7. Einsatzbedingungen gelieferter Produkte

Alle von uns eingekauften Waren werden in von uns hergestellte Produkte eingebaut, die weltweit im Zusammenhang mit Trinkwasser, in Heizungsanlagen oder in Fernwärmeanlagen Verwendung finden. Der Lieferant garantiert, dass alle von ihm gelieferten Waren uneingeschränkt zu diesem Zwecke in unseren Produkten verbaut werden können. Der Lieferant garantiert die Verwendbarkeit der von ihm gelieferten Waren im Zusammenhang mit Trinkwasser, in Heizungsanlagen oder in Fernwärmeanlagen.

8. Gewährleistungsansprüche; Verjährung von Mängelansprüchen

Ist die von unserem Lieferanten gelieferte Ware mangelhaft oder für die gem. vorstehender Ziff. 7 vorgesehenen Einsatzgebiete ungeeignet, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Soweit wir einen Anspruch auf Nacherfüllung geltend machen, ist der Lieferant nach unserer Wahl dazu verpflichtet, das betroffene von ihm gelieferte Teil zu reparieren oder auszutauschen. Der Lieferant ist an unsere Wahl hinsichtlich der Art der Nacherfüllung gebunden.

Der Lieferant hat die gesamten aus Nacherfüllung (Austausch oder Reparatur) resultierenden Aufwendungen im vollen Umfang selbst zu tragen. Diese Verpflichtung erfasst insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und zwar bis zu dem Ort, an dem sich das von uns hergestellte Produkt nach Weiterverkauf befindet.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre.

9. Produkthaftung/Freistellung/Versicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 663, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i. V. m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die Personen- und Sachschäden abdeckt. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese davon unberührt.

10. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Eigentumsvorbehalt; Herstellung von Werkzeugen

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Delta Systemtechnik GmbH

von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- oder Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Soweit der Lieferant die für die Produktion der für uns bestimmten Waren benötigten Werkzeuge selbst herstellt, erfolgt die Herstellung der hierfür benötigten Werkzeuge für uns. Der Lieferant übereignet uns jedes hergestellte Werkzeug und unterbreitet uns bei jedem hergestellten Werkzeug ein Angebot auf Übereignung dieses Werkzeuges. Das auf Übereignung gerichtete Angebot nehmen wir hiermit an. Gemeinsam mit unserem Lieferanten pflegen wir zur Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes eine Liste aller von unserem Lieferanten hergestellten Werkzeuge, die vom Lieferanten fortlaufend zu pflegen ist. Daraus müssen sich vollständig und lückenlos alle vom Lieferanten hergestellten Werkzeuge ergeben, die nach Maßgabe dieser Bestimmung an uns übereignet werden. Stellt der Lieferant Werkzeuge her, übernehmen wir die Kosten für die Herstellung des Werkzeugs, soweit wir hinsichtlich dieser Kostenübernahme mit unserem Lieferanten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Die Vereinbarung über die Kostenübernahme in Ansehung der für uns hergestellten Werkzeuge bedarf der Textform. Für die Übereignung eines Werkzeugs an uns ist ohne Bedeutung, in welchem Umfang wir die Herstellungskosten aufgrund einer separaten Vereinbarung übernehmen. Die Übereignung der hergestellten Werkzeuge an uns erfolgt stets unbedingt und im vollen Umfang.

Sämtliche Kosten aus der Verwendung des hergestellten Werkzeugs (Wartungskosten, Reparaturkosten etc.) trägt ausschließlich der Lieferant.

Dem Lieferanten ist es untersagt, mit den für uns hergestellten Werkzeugen Waren herzustellen, die an Dritte geliefert werden. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, ist er verpflichtet, uns eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach dem Nettoumsatz, den der Lieferant aus der Lieferung von solchen Produkten an uns erzielt, die mit dem für uns hergestellten Werkzeug innerhalb eines Jahres erzielt werden kann (Netto-Jahresumsatz pro Produkt). Soweit uns ein weitergehender Schaden entsteht, sind wir dazu berechtigt, diesen ebenfalls geltend zu machen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhal-

tungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt worden ist. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, ist er uns zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe besteht im Netto-Jahresumsatz pro Produkt im Sinne des vorstehenden Absatzes.

12. Belieferungsverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, uns wenigstens für die Dauer von zehn Jahren mit der bei ihm eingekauften Sache beliefern zu können. Der Lieferant sichert dies zu.

Als bei dem Lieferanten eingekaufte Sache gilt auch jede andere Sache mit identischen technischen Eigenschaften, die in identischer Weise zu dem von uns vorgesehenen Zweck eingesetzt werden kann. Eine andere Sache mit identischen technischen Eigenschaften liegt insbesondere dann vor, wenn die Abmessungen, die Druckstufen, die Einstellwerte und die maximale Betriebstemperatur der Sache identisch sind. Soweit für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung weitere Eigenschaften von Bedeutung sind, sind auch diese maßgeblich. Die Bestimmung der identischen technischen Eigenschaften ist daher nicht auf die vorstehende beispielhafte Aufzählung beschränkt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die bei ihm gekaufte Sache in heizungs- und sanitärtechnischen Anlagen Verwendung findet und die in Ziff. 7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen benannten Einsatzbedingungen ermöglichen muss.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Celle. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Celle auch Erfüllungsort.

Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam ist oder wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt, was mit der unwirksamen Bestimmung bezweckt war.